



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 237-242)**

Titel **Gesetz, betreffend die Aufhebung des Neugrüth-Zehentens.**

Ordnungsnummer

Datum 23.05.1812

[S. 237] 1. Vom Datum des gegenwärtigen Gesetzes an, ist der Neugrüth-Zehenten in hiesigem Canton unentgeltlich aufgehoben.

2. Unter Neugrüth ist alles dasjenige Land verstanden, welches noch nie urbar gemacht und angebaut worden.

3. Alles Land hingegen, das vor längerer oder kürzerer Zeit urbar gewesen, seither ungebaut geblieben, und jetzt oder in der Folge wieder angebaut wird, ist als Neu-Aufbruch zu betrachten, und hat, so wie alles andere zehentbare Land in dem gleichen Bezirk, den Zehenten zu entrichten.

4. Der Urbarmacher des Neugrüths ist pflichtig, dem Zehentherrn von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Findet der Zehentherr bey Besichtigung des betreffenden Landes, daß solches Neugrüth seye, so soll dasselbe auf Kosten des Urbarmachers, in Beyseyn des Decimators oder eines von selbigem Beauftragten, als zehentfrey eingemarchet, eine kurze, jedoch deutliche Marchenbeschreibung in Duplo verfertiget, und jedem Theil // [S. 238] ein Exemplar, mit den beydseitigen Unterschriften versehen, zugestellt werden. Walten hingegen Zweifel, ob das urbar zu machende Land als Neugrüth oder als Neu-Aufbruch anzusehen sey, und können die Partheyen sich nicht auf dem Wege gütlicher oder Schiedsrichterlicher Ausmittlung verständigen, so soll der Streitgegenstand durch die Schiedsrichter, der competierlichen richterlichen Behörde zum endlichen Entscheid überwiesen werden. Demjenigen, der Neu-Aufbruch macht, ist gestattet, sich um Zehentbefreyung des neuaufgebrochenen Landes, für einige Jahre, bey dem Zehentherrn zu melden, welchem überlassen bleibt, dannzumal je nach Maaßgabe der Umstände, und der mehr oder mindern Mühe, welche auf die Urbarmachung verwendet werden mußte, die Zehentbefreyung für eine größere oder kleinere Anzahl von Jahren zu bewilligen.

5. Bey dem ersten Artikel der gesetzlichen Forstordnung vom 14ten May 1807., zufolge dessen keine Gemeinds- oder Corporations-Waldungen ohne Bewilligung der Landes-Regierung ausgedeutet werden sollen, hat es sein unabänderliches Verbleiben.

6. Alles Land, das zwar erst während den zu Berechnung des Zehentloskaufs bestimmten Normal-Jahren aufgebrochen, von dem aber der Zehenten // [S. 239] mehr oder weniger Jahre vor Anno 1798. bezogen worden, bleibt fernerhin zehentpflichtig.

7. Alles erweisliche Neugrüth hingegen, davor Anno 1798. niemahls gezehendet hat, wird vom Datum dieses Gesetzes an, zehentfrey, und soll als solches, auf Unkosten des Urbarmachers, eingemarchet werden.

8. Denjenigen Gemeinden oder Zehentbezirken, die sich, durch Loskauf, aller und jeder auf ihnen gehafteten Zehentpflichtigkeit gänzlich entledigt haben, sollen, ohne einigen Vorbehalt wegen künftigem Neugrüth oder Neuaufbruch, von den Zehent-



Eigenthümern die betreffenden Urbarien ausgeliefert, oder in Ermanglung derselben, förmliche Loskaufs-Instrumente zugefertigt werden.

9. Gemeinden oder Zehentbezirke, die sich bisanhin ihres Zehentens nur zum Theil entledigt, und deren losgekauftes Land nach dem 3ten Artikel des Gesetzes vom 19ten Decemb. 1811. vermessen worden, sind für ihr übriges noch zehentbares Land, des Neugrüths oder Neu-Aufbruchs halber, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

10. Beym Loskauf eines Zehentenbezirks, soll es des Neu-Aufbruchs halber folgender Maaßen gehalten werden: // [S. 240]

a.) Von allem Land, sey es Neu-Aufbruch oder Neugrüth, von dem erweislich während den Normal-Jahren der Zehenten ein oder mehrere Jahre erhoben worden, soll nichts weiter gefordert, sondern solches Land als in dem Ertrag der Normal-Jahre mitinbegriffen angesehen werden.

b.) Von dem Neu-Aufbruch hingegen, wovon obiger Beweis nicht geleistet werden kann, soll, wenn es Wiesen oder Ackerfeld ist, der gewohnte Zehent-Ersatz, nämlich von einer Juchart guten Landes ein Viertel, von einer Juchart Mittellandes zwey Vierling, und von einer Juchart geringen Landes ein Vierling Kernen berechnet, und der Loskauf darnach kapitalisiert werden. Ist Neu-Aufbruch zu Wiesen angelegt, und sind selbige durch Einverständniß zwischen dem Decimator und Zehentpflichtigen, anstatt des Natural-Heu-Zehentens oder Zehent-Ersatzes, mit einem fixen Heugeld belastet worden, so dient dieses Fixum bey dem Loskaufe zum Fundament der gesetzlichen Capitalisierung.

Wird solcher Neu-Aufbruch mit Reben bepflanzt, und können der Zehentherr und der Zehentpflichtige sich nicht gütlich mit einander über den Ertrag derselben verständigen, so soll // [S. 241] der Gegenstand dem Civilrichter zur Untersuchung und Entscheid überwiesen werden.

11. Zu Verhütung des Mißbrauchs, der zum Nachtheil der Staats-Corporations- oder Privatinländischen oder fremden Decimatoren, von dieser, auf die Beförderung der Landes-Cultur in hiesigem Canton abzweckenden, gesetzlichen Verfügung gemacht werden könnte: wird verordnet:

a.) Wenn in einer der beyden Hauptzelgen, und in Gegenden, wo keine Zelgen sind, in Einfängen, die gewöhnlich zum Anbau zehntbarer Früchte bestimmt sind, zehentfreye Früchte gepflanzt werden, so sollen diese in die Schatzung des großen Zehentens mitaufgenommen werden.

b.) Was in bisherigen Hanfpündten, an Hanf oder andern zehentfreyen Früchten gepflanzt wird, bleibt seiner Natur nach zehentfrey; wenn aber zehentbare Früchte darein gepflanzt werden, so soll von diesen der Zehenten gegeben werden; hingegen fallen dazumahl und so lange solche Früchte gepflanzt werden, allfällig auf den Hanfpündten haftende fixe Hanf- oder Reisten-Gelder weg.

c.) In Ansehung der Brach und des Zehenten-Ersatzes von Wiesen, Klee, Lucerne und Esperpflanzungen, bleiben die Verfügungen des Ge- // [S. 242] setzes vom 20. Decemb. 1803. und rücksichtlich der besondern Landes-Gegenden, in welchen nach alter Uebung, das Produkt zehentfrey ist, der 4te Artikel des Gesetzes vom 19ten Decemb. 1811., in ihrer vollen Kraft.



12. Sollten je in der Folge eint oder andere unvorgesehene Mißbräuche eintreten, wodurch die Rechte der Decimatoren geschmälert würden, so ist der Kleine Rath als Vollzieher des gegenwärtigen Gesetzes besonders beauftragt, mit allem Nachdruck dagegen einzuwirken, oder auch nöthigfindenden Falls dem Großen Rath neue Gesetzesvorschläge zu hinterbringen.

Zürich, den 23sten May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]